

Beschluss Nr. 1077/2007

Schwyz, 21. August 2007 / bz

Poolstunden: 17 Prozent weniger Lohn für die gleiche Arbeit

Beantwortung der Interpellation I 9/07

1. Wortlaut der Interpellation

Am 1. Mai 2007 hat Kantonsrätin Karin Schwiter folgende Interpellation eingereicht:

„Die Schwyzer Volksschule kennt das System der Poolstunden. Übernimmt eine Lehrperson Zusatzaufgaben, so werden ihr für diese Arbeiten so genannte Poolstunden zugeteilt. Bei der Lohnberechnung werden Poolstunden zu den ordentlichen Unterrichtslektionen dazu gezählt. Aus Sicht der Schulleitung bietet das System eine einfache Möglichkeit, all jene Zusatzaufgaben zu entschädigen, die im Rahmen des Schulbetriebs und der Schulentwicklung anfallen. Es ist dadurch nicht länger nötig, mit den Lehrpersonen für jede Zusatzaufgabe einen separaten Vertrag abzuschliessen. Für viele Lehrpersonen vom Kindergarten bis zur 4. Primarklasse stellen die Poolstunden eine Möglichkeit dar, ihre Pensen aufzustocken, um ein Vollpensum zu erreichen.

Solange die Zusatzaufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung der Lehrperson stehen, beispielsweise bei Klassenassistenzen oder Förderstunden, ist das System auch von der Entlohnung her transparent und fair. Ein Problem besteht jedoch bei den so genannt stufenunabhängigen Tätigkeiten, wie beispielsweise der Verwaltung des Schulmaterials, der Betreuung von Werkraum und Mediothek, dem Computersupport usw. Diese Aufgaben benötigen Kompetenzen, die weder in der Ausbildung zur Kindergarten- noch zur Primarlehrperson erworben werden. Die Abgeltung dieser Arbeiten als Poolstunden führt dazu, dass Kindergartenlehrpersonen im Vergleich zu Primarlehrpersonen für exakt gleiche Arbeit rund 17 Prozent weniger Lohn erhalten.

Diese Lohndiskriminierung bei stufenunabhängigen Zusatzaufgaben besteht seit Einführung der Poolstunden, hat sich jüngst jedoch weiter verschärft. Seit 2003 gilt das Unterrichten einer Kindergartenklasse nicht mehr als Vollpensum. Deshalb sind auch Kindergartenlehrpersonen seither auf Poolstunden angewiesen, um ein Vollpensum erreichen zu können. Darüber hinaus betrifft die ungerechtfertigte Lohndifferenz durch die Einführung von geleiteten Volksschulen neu auch Schulleiter und Schulleiterinnen. Wird die Schulleitung von einer Kindergartenlehrperson übernommen, liegt ihre Grundbesoldung für die dafür zugeteilten Poolstunden nämlich wiederum rund 17 Prozent tiefer als bei einer Primarlehrperson, dies obwohl sie dieselbe Zusatzausbildung zur Schulleiterin absolviert hat.

Gemäss Schweizer Rechtsprechung sind Lohndifferenzen aufgrund von Qualifikationen, die für die ausgeführte Tätigkeit nicht benötigt werden, diskriminierend. Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie will der Regierungsrat das Problem der Lohndiskriminierung bei stufenunabhängigen Poolstunden lösen?
2. In welchem Zeitraum können die Lehrpersonen der Volksschule eine Lösung erwarten?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich herzlich.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Schulbetriebspool

2.1.1 Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung aller Lehrpersonen ohne Altersentlastung beträgt auf der Volksschule im Vollpensum 29 Lektionen. Die Lektionentafeln im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen umfassen für Schülerinnen und Schüler maximal 28 Lektionen. Somit kommen Lehrpersonen der entsprechenden Klassen ohne Zusatzaufgaben nicht auf ein volles Pensum.

Um die verschiedenen Tätigkeiten rund um den Schulbetrieb abgeltet zu können, kann der Schulträger Lektionen aus einem speziellen Schulbetriebspool einsetzen. In der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen (SRSZ 612.111; § 4) steht, dass der Schulträger für betriebliche Aufgaben nebst einem Sockel von vier Lektionen zusätzlich pro Klasse höchstens eine Lektion einsetzen darf.

2.1.2 Die Kompetenz für den Einsatz des Betriebspools liegt also nicht bei der Regierung, sondern beim jeweiligen Schulträger. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben legt der Bezirks- respektive Gemeinderat die Anzahl der Poolstunden fest. Die Vollzugsverordnung regelt zudem auch, welche betrieblichen Aufgaben für den Schulbetriebspool in Frage kommen können. Der Regierungsrat unterstützt diesbezüglich die folgende Haltung des Erziehungsdepartements:

Diejenigen Tätigkeiten von Lehrpersonen, die in einem Zusammenhang mit ihrer Ausbildung stehen, wie zum Beispiel Hausaufgabenhilfe, Klassenassistenzen, Förderstunden usw. sollen nach dem Lektionenansatz abgegolten werden, spielt doch bei all diesen Tätigkeiten die Ausbildung und die Erfahrung der Lehrperson eine entscheidende Rolle. Der Lektionenansatz führt so bei einer jüngeren Lehrperson mit weniger Dienstjahren zu tieferen Zusatzkosten als bei einer Lehrperson mit mehr Erfahrung.

Es gibt aber auch stufenunabhängige Zusatzaufgaben, bei denen die Ausbildung und die Erfahrung der Lehrpersonen eine geringe oder keine Rolle spielen. Darunter fallen beispielsweise Tätigkeiten wie die Verwaltung von Schulmaterial oder die Betreuung von Computeranlagen. Bei solch stufenunabhängigen Zusatzaufgaben empfiehlt das Erziehungsdepartement den Schulträgern eine Abgeltung nach einem einheitlichen Stundenansatz, der für alle Lehrpersonen vor Ort gleich ist. Bereits haben etliche Schulträger diese Empfehlung in Form eines eigenen Reglements umgesetzt und die damit gemachten Erfahrungen sind positiv.

Fazit:

Der Regierungsrat erachtet eine präzisere kantonale Regelung, die unnötig in die Kompetenz der Schulträger eingreift, als nicht notwendig. Mit der Umsetzung der Empfehlung für eine einheitliche Abgeltung von stufenunabhängigen Zusatzaufgaben kann eine ungerechtfertigte Lohndiffe-

renz vermieden werden, ohne dass dazu Anpassungen der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen an der Volksschule nötig sind.

2.2 Lohn der Schulleitungspersonen

2.2.1 Die Entlohnung der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt unabhängig vom Schulbetriebspool. In der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen (SRSZ 612.111; § 21) steht, dass eine Lehrperson für die Übernahme von Schulleitungsaufgaben eine Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung sowie eine Zulage von 3 - 15 % des Lohnmaximums der Sekundarstufe I erhält. Diese jährliche Zulage liegt aktuell zwischen Fr. 3 990.-- und Fr. 19 949.--.

Die Zulage wird unabhängig von der Grundausbildung ausgerichtet. Auch eine Kindergartenlehrperson in der Funktion einer Schulleiterin erhält einen Betrag in der erwähnten Grössenordnung. Die Kompetenz zur Festlegung der Anzahl Entlastungsstunden und der Höhe der Zulage liegt beim Bezirks- oder Gemeinderat.

2.2.2 Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, für alle Schulleiter einen einheitlichen Lohn vorzuschreiben respektive eine kantonale Lohntabelle für Schulleiterinnen und Schulleiter vorzugeben. Folgende Gründe sprechen gegen solche Vorgaben:

- Der geforderte Ausbildungsgang für Schulleitungspersonen ist ein Nachdiplomkurs (NDK) und dauert rund 25 Kurstage. Der Regierungsrat erachtet es als falsch, bei der Frage der Entlohnung lediglich auf diese relativ kurze Zeit der Zusatzausbildung abzustellen.
- Diese Zusatzausbildung ist aber ein Bestandteil bei der Festlegung der Entlohnung. Sie wird über die Funktionszulage abgegolten. Ein weiterer Bestandteil ist die jeweilige Grundausbildung, die eine Leitungsperson mit sich bringt.
- Die Schulleitungsperson engagiert sich in der Schulentwicklung und ist unter anderem verantwortlich für die Personalführung. Zentrales Instrument der Personalführung ist der Unterrichtsbesuch. Dabei ist es vorteilhaft, wenn die Leitungsperson eine möglichst breite Unterrichtserfahrung auf der durch sie zu beurteilenden Stufe mitbringt.
- Die Ausbildung zur Lehrperson für den Kindergarten, die Primar- oder Sekundarstufe haben jeweils unterschiedliche Ausbildungsdauer und Ausbildungsanforderungen. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen rechtfertigen eine Berücksichtigung bei der Lohneinstufung. Bei der Festlegung der Funktionszulage spielen diese Vorgaben hingegen keine Rolle.
- Eine einheitliche Lohntabelle für Schulleitungspersonen ist nicht nur aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungsgänge in der Grundausbildung schwierig. Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben zudem je nach Schulträger auch stark unterschiedliche Aufgaben- und Pflichtenhefte. Es gibt Gemeinden, da übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter beispielsweise auch die Aufgabe des Musikschulleiters oder des Liegenschaftsverwalters. Viele Gemeinden haben deshalb heute die Funktion und Position der Schulleiterin oder des Schulleiters innerhalb der gemeindeeigenen Strukturen geregelt.

Fazit:

Der Regierungsrat erachtet es als richtig, dass die Zulage für die Funktion des Schulleiters unabhängig von der Grundausbildung kantonale geregelt ist und dass der Lohn für die Entlastungslektionen entsprechend der Grundausbildung ausgerichtet wird. Eine Neueinstufung mit einer eigenen Lohntabelle für Schulleiterinnen und Schulleiter wird abgelehnt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Erziehungsdepartement; Amt für Volksschulen (2).

Im Namen des Regierungsrates:

Peter Gander, Staatsschreiber